

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,
 bestehend aus österreichisch-illyrische Küstenland, hapt Istrien
 und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Januar 1896.

1.

Rundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 6. Januar 1896, Z. 263,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der
 Markgrafschaft Istrien für das Jahr 1896.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 31. December 1895 allergnädigt zu genehmigen geruht, daß vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des Landesvoranschlages für das Jahr 1896 in Istrien die zur Deckung der Bedürfnisse beim Landesfonde erforderlichen Umlagen in dem für das Jahr 1895 festgesetzten Ausmaße provisorisch auch für das Jahr 1896 ausgeschrieben und eingehoben werden.

Es werden demnach in der Markgrafschaft Istrien auf Grund des Beschlusses des Landesauschusses in Parenzo vom 16. December 1895 nachstehende Landesumlagen für den Landesfond während des Jahres 1896 provisorisch zur Einhebung gelangen, und zwar:

1. ein 25%iger Zuschlag zu sämtlichen directen Steuern, mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages,
2. ein 100%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch,
3. eine Auflage von fl. 1.70 auf den Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,

4. eine Auflage von fl. 10.02 auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. 1, B, II. Abs. 1 angeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und von fl. 6.68 auf die in demselben Gesetze und Artikel im Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art, von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß, mit der Beschränkung jedoch, daß die Einhebung der Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden darf, und daß der Branntwein in allen Fällen der Freiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Branntweingesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauslage freizubleiben hat.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Januar l. J., Nr. 38911 ex 1895, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.